Ehe als Überlebensstrategie in Sibirien. Am Beispiel der Arbeiten von G.F. Müller und G.W. Steller

Vladimir Alekseevic Abaschnik

Leiter des Lehrstuhls für Human- und juridische Wissenschaften
Charkower Universität für Wirtschaft und Recht, Ukraine

Deutsch-Russische Begegnungen „Überleben in Sibirien“,

den 18. Oktober 2013, Halle (Saale)



Kharkov University of Economy and Law (HEPU), Ukraine

Darstellungsplan

1. Ehe-Begriff bzw. der „Ehestand“-Begriff in der Aufklärungsliteratur des 18. Jh.

2. Gerhard Friedrich Müller über die Ehe als Überlebensstrategie in Sibirien

3. Ehe als Überlebensstrategie
am Beispiel der „Beschreibung von dem Lande Kamtschatka“ von Georg Wilhelm Steller

4. Schlussfolgerungen

1. Ehe-Begriff bzw. der „Ehestand“-Begriff in der Aufklärungsliteratur

1. Christian Wolff über die Ehe in den „Grundsätzen des Natur- und Völckerrechts“

2. Christian Thomasius über den Ehe-Stand in der „Ausübung der Sitten-Lehre“ (Halle 1696)

3. Nicolaus Hieronymus Gundling über die Ehe in „Ethica seu Philosophia Moralis“ (Halle 1726)

4. J.F. Buddeus über die Ehe in der „Einleitung in die Moral-Theologie“ (Leipzig 1728)

2. Christian Wolff (1679-1754)



1709-1723 und 1742-1754
Philosophieordinarius in Halle

Hauptwerke zu Ethik:

Vernünfftige Gedancken Von der Menschen Thun und Laßen, Zu Beförderung ihrer Glückseeligkeit, den Liebhabern der Wahrheit mitgetheilet, Halle 1720

Vernünftige Gedancken von dem Gesellschaftlichen Leben der Menschen, Halle 1721

3. Christian Wolff (1679-1754)

„Die, welche einander geheyrathet, werden mit einem gemeinschaftlichen Nahmen Eheleute, oder Ehegatten (conjuges) genannt; und insbesondere die Mannsperson der Ehemann (maritus), und die Weibsperson die Ehefrau (uxor).

Wenn sie also in den Ehestand treten, so verbindet sich der Mann dem Weibe und das Weib dem Manne, daß sie den Gebrauch ihres Leibes zu Erzeugung der Kinder einander und zwar allein erlauben, und beyde zur Erziehung der Kinder beytragen wollen, was sie können; folglich räumet das Weib dem Manne und der Mann dem Weibe das Recht zu diesem Gebrauch auf ihren Leib ein. Da also das Recht des einen Theils verletzt wird, wenn der andere einer andern Person ehelich beywohnt; so thut er dem andern unrecht und gehet von dem Vertrage ab, wodurch die Ehe gemacht worden“.

Grundsätze des Natur- und Völckerechts, Halle, §858

4. Christian Wolff (1679-1754)

„Der Beyschlaf einer verehelichten Person mit einer andern, sie mag ledig, oder verheyrathet seyn, ohne Vorwissen und wider Willen seines Ehegattens, wird der Ehebruch (adulterium) genannt. Derowegen ist Ehebruch unerlaubt: Jedoch muß der Ehebrecher das Kind, welches im Ehebruch erzeuget worden, erziehen“.

Grundsätze des Natur- und Völckerechts, Halle, §859.

5. Gerhard Friedrich Müller (1705-1783)



1725 – Adjunkt an der St. Petersburger Akademie der Wissenschaften
1730 – o. Professor an der St. Akademie
1733-1742 – Forschungsreisen in Sibirien

Wichtige Werke zur Ehe:

Beschreibung der sibirischen Völker
(ca. 1736-1747)
Unterricht, was bey Beschreibung der Völker, absonderlich der Sibirischen, in acht zu nehmen (1740)

6. Gerhard Friedrich Müller (1705-1783)

Kapitel 29. Vom Ehestande, in: Beschreibung der sibirischen Völker (Müller G.F. Ethnographische Schriften I, bearbeitet v. Wieland Hintzsche u.a., Halle 2010, S. 506-560)

„Die Ehen werden fast bey allen Volkern in Sibirien durch die Eltern oder in Ermangelung derselben durch die Nächsten anVerwandten, die an der Eltern Statt sind, geschlossen“ (S. 506).

7. Gerhard Friedrich Müller (1705-1783)

„Der Vater oder nächste anverwandte des bräutigams thut die Anwerbung. Wenn er nicht gleich Zum ersten Mahle abschlägige Antwort erhält, sondern man sagt, man will sich bedenken oder man machet ihm schon Hoffnung, so gehet er Zum Zweiten Mahle hin, nimmt etwas Fleisch, Sarana Tobak oder was er sonst hat mit sich, presentieret solches der brautVater oder dem, der an dessen Statt ist. Nimmt solcher diese Geschenke oder etwas davon... so ist solches so gut als das Jawort, und man accordiret hiernächst nur noch wegen der Kalum“.

(Kapitel 29. Vom Ehestande, S. 506-507).

8. Gerhard Friedrich Müller (1705-1783)

„Kalüm (Kalün, Kalum, Kalym, russ. „калым“) ist eine Gabe, womit der Bräutigam oder seine Eltern die Eltern der Braut beschenken müssen; dergleichen auch bey allen heydnischen Nationen Sibiriens gebräuchlich ist, nur daß sie bey denenselben nicht in Gelde, sondern in Pferden, Schaafen, Rindvieh, Rennthieren, Peltzwercken u.d.g. bestehet. Nachdem das Mädchen für schön gehalten wird, oder die Eltern bemittelt sind, nachdem wird die Gabe gesteigert oder gemindert“.

(Gmelin J.G., Reise durch Sibirien von dem Jahr 1733 bis 1743, Göttingen 1751-1752, 1. Theil, S. 87).

9. Gerhard Friedrich Müller (1705-1783)

„Zuförderst ist ein grundsatz, dass ...erlaubet ist; mehr als eine Frau Zu gleicher Zeit Zur Ehe zu haben. Doch mit dem Unterscheide, daß in der Muhammedanischen Religion die Zahl biss auf Vier festgesetzet ist, ...unter denen übrigen Völkern aber indeterminieret geblieben. Jedoch pfleget kein Volk Leicht in der Zahl der weiber biß auf Viere Zu Kommen.

Ich habe nur ein einziges Exempel unter denen Casanischen Tataren gesehen, daß ein Mann 4 Frauen gehabt... Sonst ist 2 Biss drey das höchste und die Meisten haben nicht mehr als eine. Denn es ist schon ein Zeichen eines sehr reichen Mannes Zwey biß drey weiber Zu haben“.

(Kapitel 29. Vom Ehestande, S. 506).

10. Georg Wilhelm Steller (1709-1746)

„Beschreibung von dem Lande Kamtschatka“ (Frankfurt a. M. u. Leipzig 1774)
Kapitel 31 „Von den Hochzeiten der Itälmenen“,
Kapitel 32 „Von den Erzeugung und Auferziehung der Kinder bey denen Itälmenen“ (S. 343-354)

„Wenn jemand von den Itälmenen heyrathen will, so kann er auf keine andere Art zu einer Frau kommen, als er muß sie dem Vater abdienen“ (S. 343).

11. Georg Wilhelm Steller (1709-1746)

„So bald aber der Bräutigam seine Braut hatte, so mußte er forthin die seinigen verlassen, und bey dem Schwiegervater auf ewig in dem Ostrog wohnen, starb nach diesem die Frau und der Mann war bey den Schwiegereltern wohl angesehen, so gaben sie ihm die andere Tochter, ohne auf das neue wieder zu dienen, zur Ehe, nur mußte er auf das neue seine Braut haschen, die sich aber bald ergeben mußte...“
(Kapitel 31 „Von den Hochzeiten der Itälmenen“, S. 346)

12. Georg Wilhelm Steller (1709-1746)

„Traf einer den andern im Ehebruch bey seiner Frauen an, und der Mann liebte seine Frau nicht sonderlich, so überliß er seine Frau dem andern gutwillig. Liebte aber der Mann seine Frau sehr, und wollte sie durchaus nicht fahren lassen, so prügelte er sie vor ihre Näscherey.“

(Kapitel 31 „Von den Hochzeiten der Itälmenen“, S. 348).

13. Stepan Petrovic Krašeninnikov (1713-1755)

Beschreibung des Landes Kamčatka
(Sankt-Petersburg 1786) in 2 Bänden
Band 2., Kapitel 16. Von Heiraten und Hochzeiten
Kapitel 17. Von Geburt und Erziehung der Kinder

Описание земли Камчатки
(Санктпетербург, 1786), 2 тома
Том 2, Глава 16. О сватанье и свадьбах
Глава 17. О рождении и воспитании детей

14. Schlussfolgerungen

Wichtigste Faktoren der Ehe als Überlebensstrategie in Sibirien im 18. Jh.:

- ökonomischer bzw. materieller Faktor,
- gesundheitlicher bzw. medizinischer Faktor,
- menschlicher bzw. geistiger Faktor,
- Kommunikationsfaktor.